

Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom ...

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl 1/07, S. 286) und den §§ 1,2,4, und 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I/04, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand, der für die Leistungserbringung notwendige Zeitaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen ist für jede einzelne Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, so werden **10 bis 75 Prozent** der Gebühr erhoben, die bei Vornahme der Leistung zu entrichten gewesen wäre. **Die gebotene Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes und des dem Antrag zugrundeliegenden Interesses.** Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührenfreiheit und Ermäßigung

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit - Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben:
 1. für mündlich und einfache schriftliche Auskünfte,
 2. für Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,
 4. die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 5. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrages beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit - Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. **das Land**, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung **der Verwaltung** nicht **ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- oder Straßenbaues handelt.**
 2. **die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,**

3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke **im Sinne der Abgabenordnung** dient.

§ 4 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

Als solche gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Standardbriefsendungen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge auf besonderen Antrag,
3. Aufwendungen für Übersetzungen auf Antrag,
4. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
5. Entschädigungen für Sachverständige, Zeugen etc.,
6. Vergütung für Geschäfte außerhalb der Dienststelle (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz),
7. Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
8. Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Kosten kann auch verlangt werden, wenn für die entsprechende Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung einer gebührenpflichtigen Leistung. Ist ein Antrag für eine gebührenpflichtige Leistung erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde.

§ 6 Gebührensuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen werden durch die Gemeindeverwaltung Wusterhausen/Dosse festgesetzt. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der schriftlichen Festsetzung muss mindestens hervorgehen:

1. die gebührenerhebende Verwaltung,
2. der Gebührenschuldner,
3. die gebührenpflichtige Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträgen,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung.

(2) Ergeht die Festsetzung der Gebühren und Auslagen mündlich, so genügt es, wenn sich die Angaben aus den Umständen ergeben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Es kann auch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 9 Gebühren des Widerspruchsverfahrens

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr des Widerspruchsverfahrens beträgt **höchstens** die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. **Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs sowie der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des wirtschaftlichen Werts oder sonstigen Nutzens der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner.**

§ 10 Umsatzsteuerpflicht

Sofern eine Verwaltungsgebühr für Leistungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt, so erhöht sich die Verwaltungsgebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 31.08.2000 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse, den (Datum)

Philipp Schulz
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung von Verwaltungsgebühren